

Förderrichtlinie Stadt Saalfeld SG Kinder/Jugend/Freizeit **„Förderung der Jugendarbeit in der Stadt Saalfeld“**

1. Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Saalfeld bekennt sich zur Förderung der Jugendarbeit im Sinne des § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Resultierend aus dem Stadtratsbeschluss vom September 1998 und der Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und der Stadt Saalfeld wurde der Stadt Saalfeld die Verantwortung zur Koordinierung der Arbeit der Häuser der offenen Tür, der Jugendräume und des Jugendpflegers in der Stadt Saalfeld im Sinne des § 69 Abs. 5 SGB VIII übertragen. Die Gesamtverantwortung des Jugendhilfeträgers im Sinne des § 79 SGB VIII bleibt davon unberührt.

- 1.1 Die finanzielle Förderung von freien Trägern der Jugendhilfe, Vereinen und Initiativgruppen im Rahmen der §§ 73 und 74 SGB VIII erfolgt nach Maßgabe des Haushaltes.
- 1.2 Sie orientiert sich an den Grundsätzen der zwischen Stadt und Landkreis getroffenen Vereinbarung.
- 1.3 Die Gemeinnützigkeit des Vorhabens muss gesichert sein.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Neben der finanziellen Förderung kann die Förderung auch eine beratende Unterstützung beinhalten, wie:

- Vermittlung von Kontakten zu Trägern, Institutionen, Vereinen, Initiativen
- organisatorische und fachliche Beratung beim Betrieb von Einrichtungen, bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten
- Informationsaustausch

2. Gegenstand der Förderung, Förderungsarten und Fördervoraussetzungen

2.1 Institutionelle (laufende) Förderung

Sie kann auf Antrag für das jeweilig nachfolgende Haushaltsjahr Häusern der offenen Tür, Jugendklubs bzw. Jugendräumen, die im Jugendförderplan des Landkreises verankert sind und kontinuierlich im Sinne des § 11 KJHG tätig sind, gewährt werden. Die Förderung konzentriert sich auf die anteilige Bezuschussung der Personal-, Sach- und Betriebskosten der genannten Einrichtungen. Von den Trägern wird der Einsatz von Dritt- und Eigenmitteln bzw. die Erbringung von Eigenleistungen erwartet. Die Maximalförderung für Jugendklubs/Jugendräume beträgt 2.500,00 EUR pro Jahr.

2.2 Projektbezogene Förderung

Gefördert werden können außerdem Projekte der Jugendarbeit,

- bei denen die Teilnehmer nachweislich in die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einbezogen sind und die Eigenverantwortung und Mitverantwortung unterstützt und gefördert werden.
- in denen insbesondere Problemlagen von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Saalfeld präventiv aufgegriffen werden
- die trägerübergreifend wirksam werden,
- die nachhaltige Verbindungen zwischen Jugendhilfe und Schule in Saalfeld schaffen

- Besonders förderwürdig sich:
 - o Projekte, die zur Konfliktbewältigung, Selbstfindung und Krisenintervention beitragen
 - o Projekte, die Problembereiche gruppendynamischer Prozesse aufgreifen,
 - o Projekte, die die Kommunikation fördern
 - o Projekte des präventiven Jugendschutzes und zur Gewaltprävention

Die maximale Förderhöhe kann 1.000,00 EUR je Antrag betragen.

2.3 Investive Förderung

Die Förderung erfolgt gemäß der Richtlinie zur „Regelung der Verfahrensweise bei investiven Maßnahmen für Objekte, die sich in städtischem Eigentum befinden und die an freie, öffentliche oder private Träger langfristig vermietet bzw. verpachtet sind“ vom 17. Dezember 1997.

3. Antragsverfahren

- 3.1 Zuschüsse werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dieser ist in schriftlicher Form an die Stadtverwaltung Saalfeld, Sachgebiet Kinder/Jugend/Freizeit, Markt 6, 07318 Saalfeld zu richten. Die Zuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert und nachgewiesen wird, die Eigenleistungen des Antragstellers in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft oder zu dem beantragten Zuschuss stehen.
- 3.2 Für die in den Haushalt einzuplanenden Mittel ist es notwendig, Anträge auf Förderung jeweils im Vorjahr für das nachfolgende Kalenderjahr zu stellen.
Folgende Antragsfristen gelten:
 - a) Institutionelle Förderung: spätestens bis zum 30. Mai des Vorjahres
 - b) Investive Förderung: spätestens bis zum 31. Juni des Vorjahres

Die projektbezogene Förderung kann im laufenden Haushaltsjahr bis spätestens 4 Wochen vor Projektbeginn beantragt werden.

- 3.3 Die Entscheidung über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Mittel trifft der Stadtrat durch den Haushaltsbeschluss für die institutionelle und investive Förderung. Über die projektbezogene Förderung entscheidet das Kultur- und Sozialdezernat in Zusammenarbeit mit dem Runden Tisch der Kinder und Jugendlichen. Die Mitteilung über die Entscheidung erfolgt in Form eines schriftlichen Bescheides.
- 3.4 Bei Empfang einer institutionellen Förderung ist das Sachgebiet Kinder/Jugend/Freizeit über den Haushaltsstand anhand von Quartalsanalysen jeweils zum 15. des Folgemonats nach Quartalsende zu informieren. Die Auszahlung der Zuschüsse durch die Stadt erfolgt jeweils zu Quartalsbeginn.
- 3.5 Bewilligte, aber nicht in Anspruch genommene Zuwendungen verfallen für den Antragsteller mit Ablauf des Haushaltsjahres, für das sie bewilligt wurden.
- 3.6 Kommen die beantragten Projekte nicht zustande oder werden die mit der Förderung verbundenen Leistungen nicht erfüllt, muss der Förderbetrag vom Antragsteller zurückgezahlt werden.

- 3.7 Über die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung von Zuschüssen sind prüfungsfähige Verwendungsnachweise vorzulegen. Ergeben sich wesentliche Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan und wurden diese nicht mit dem Fördermittelgeber im Vorfeld geklärt, kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Die Verwendungsnachweise sind bei der institutionellen Förderung bis spätestens zum 31. März des Folgejahres einzureichen. Bei Projektförderungen und investiven Förderungen ist das Abrechnungsdatum Bestandteil des Bescheides und muss berücksichtigt werden.

4. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Saalfeld, den 28. November 2001

Beetz
Bürgermeister